

Bekanntmachung Nr. 16 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Katastrophenschutz“ der Gemeinde Münsterdorf für den Bereich westlich der Landesstraße 119, östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Freiherr-von-Fritsch-Kaserne, nördlich der Gemeinde Dägeling und südlich der Anschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB23

Die Gemeindevorstand hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Katastrophenschutz“ der Gemeinde Münsterdorf für den Bereich westlich der Landesstraße 119, östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Freiherr-von-Fritsch-Kaserne, nördlich der Gemeinde Dägeling und südlich der Anschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 tritt mit Beginn des **24.02.2026** in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 9, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, während folgender Zeiten:

**Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter folgender Adresse

<https://www.amt-breitenburg.de/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung>
eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber dem Amt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Münsterdorf, den 13.02.2026

Gemeinde Münsterdorf
Matthias Pokriefke
Bürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Münsterdorf wird hiermit veröffentlicht

Breitenburg, den 13.02.2026

Amt Breitenburg
Claudia Frau
Amtsvorsteherin

Veröffentlicht durch Aushang gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung